

BSG zur Zusatzrente für Ingenieure in der ehemaligen DDR

Das **Bundessozialgericht** in Kassel hat am 15. Juni 2010 in mehreren Urteilen daran festgehalten, dass Versicherte einen Anspruch nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) haben, die am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der ehemaligen DDR gearbeitet und eine ingenieurtechnische Tätigkeit ausgeübt haben. Das Bundessozialgericht folgt allerdings nicht der bisherigen, von den Landessozialgerichten in Sachsen, Thüringen und Brandenburg entwickelten Rechtsprechung zur „Leeren Hülle“. Gleichzeitig wurden sämtliche Fälle zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanzen zurückverwiesen.

Bisher wurde angenommen, dass schon mit der Einleitung der Umwandlung eines volkseigenen Betriebes in eine Kapitalgesellschaft auch die Betriebsmittel vor dem 30. Juni 1990 übernommen wurden und der volkseigene Produktionsbetrieb mangels Eigenkapital nicht mehr in der Lage war, eine Produktion zu betreiben und seine Mitarbeiter zu entlohnen (Leere Hülle). Folge war der Wegfall der Ansprüche nach dem AAÜG. Das Bundessozialgericht vertritt dagegen die Auffassung, dass der volkseigene Betrieb bis zum 30. Juni 1990 existierte und produzierte, solange eine Nachfolgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht rechtsfähig war, so dass

ein Anspruch nach dem AAÜG bestehen kann. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umsetzen.

Betroffene können sich bei Rückfragen an den Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wenden (Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin – Telefon über die Hauptzentrale 030 865 – 0). (rh)

Die Einbeziehung von Förstern in diese Zusatzversorgung wurde von den Gerichten abgelehnt, da sie am 30.06.1990 nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb ange-

hörten. Dabei wurde auf den Schwerpunkt des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes abgestellt, der gerade nicht die massenhafte (industrielle) Herstellung von Produkten umfasste, sondern überwiegend die Rohholzproduktion, die zur Land- und Forstwirtschaft gehört. Auf die Frage, ob ein Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb (auch) ein VEB war, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Nur zur Frage, ob bei VBEen, die bereits vor dem 01.07.1990 eine Umwandlungserklärung abgegeben hatten, kein VEB im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der



technischen Intelligenz vorlag, hat sich das Bundessozialgericht nunmehr anders als die Vorinstanzen positioniert. Der 5. Senat geht jetzt davon aus, dass allein die Abgabe einer Umwandlungserklärung nicht ausreicht, um den Status als VEB zu verlieren. Das Bundessozialgericht hat die Rechtsstreite jedoch ausdrücklich an die jeweiligen Landessozialgerichte zurückverwiesen, weil bisher jeweils Feststellungen dazu fehlen, ob es sich bei den VEBen um Produktionsbetriebe handelt. Auch hieraus ist deutlich zu erkennen, dass diese, von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben nicht erfüllte Voraussetzung für das Bundessozialgericht auch weiterhin mit entscheidend bleibt

Die Entscheidungen des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 15.06.2010 ändern daher die Rechtslage für die betroffenen Förster nicht. ■